Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 9

Artikel: Ein empörendes Urteil
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326044

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ganz Indien haben Hindufrauen angefangen, Schulen für Mädchen zu gründen. Sie haben Vereine gegründet zur Fürsorge der Kinderwitwen und andere Unternehmungen zur Hebung ihres Geschlechts. Sie haben die Siva Sedan Schwesterschaft organisiert, die aus Hindufrauen, Parsen und Mohammedanerinnen besteht, und deren Zweck ist, die Schranken religiöser Vorurteile zu brechen, und die Frauen zu befähigen, auf dem gemeinsamen Grund ihrer gemeinsamen Forderung um Befreiung von den ihnen aufgelegten Schranken zusammenzukommen. Alle diese Einflüsse machen sich in den alten Religionen geltend, ganz getrennt vom Christentum, das auch in ganz Asien Schulen errichtet hat und durch Beispiel und Lehre eine Verbesserung der Stellung der Frau predigt.

Was Theosophie und andere Sekten für den Hinduismus tun, tun die Bahais für den Mohammedanismus. Der Gründer Abdul Baha, genannt Bab, kam vor zirka 60 Jahren nach Persien. Aber er und seine Anhänger wurden grausam verfolgt und getötet. Was diese Sekte für uns so besonders interessant macht, ist, dass unter seinen frühen Jüngern eine seltene, begabte Seele war, Kurret ul Aine.

Was für ein bedeutungsvolles Zusammentreffen, dass 1848, gerade als die amerikanischen Frauen die organisierte Stimmrechtsbewegung gründeten, diese Perserin ihren Schleier zerriss und Aufruhr gegen die Gesetze des Islams predigte, die die Frau in eine so demütigende Lage zwangen. Ihre Beredsamkeit ermutigte die Schüchternen, und Frauen folgten ihrem Beispiel. Die Priester kamen und stellten schwierige Fragen, aber sie kannte den Koran besser als sie und bekehrte Zahllose. Ihr Erfolg war zu gross, die Priester bekamen Angst, und sie wandten die alte, überall bekannte Methode an, das Wachstum der Wahrheit zu hindern; sie verurteilten die Lehrerin zum Tode. Ein Bahai in Kairo erzählte mir, dass 20 000 Männer und Frauen für diesen neuen Glauben das Leben gelassen hätten, aber er folgte der allgemeinen Regel der verfolgten Wahrheit und schritt stetig vorwärts, bis ein volles Drittel der Bevölkerung ihn angenommen hat.

Der grösste Einfluss der Bahais ist unzweifelhaft auf Persien ausgeübt worden, wo die Erinnerung an Kurret ul Aine noch frisch ist, denn sie hat eine unsterbliche Hoffnung in den Herzen der Frauen ihres Landes erweckt. Unter dem Einfluss der neuen Bewegung wurden in ganz Persien Knaben- und Mädchenschulen gegründet, und die Idee der Selbstregierung fasste bald festen Boden in den Köpfen der Leute. Die Frauen, für einige Zeit von althergebrachter Sitte befreit, agitierten, organisierten, ja hielten selbst öffentlich Reden. Frauenemanzipation und Selbstregierung schienen für Persien nicht mehr fern zu sein. In der Bewegung waren die Frauen eine anerkannte gewaltige Macht geworden. Vasel el Rayiaith, auch ein Bahai, brachte in Anerkennung ihrer Verdienste eine Frauenstimmrechtsbill im Parlament ein.

Fünfhundert Frauen, angeführt von Nouradojah Kahnom, einer tapfern, unerschrockenen Heldin, und neun Gefährten, flehten das Parlament an, das Ultimatum von Russland nicht anzunehmen, und diese Gruppe war es, die sich um Hilfe an die Frauen Englands wandte. Es ist unaussprechlich tragisch, dass diese glänzende Vorwärtsbewegung in Persien infolge der kürzlichen Schwierigkeiten aufgehalten worden ist. Jetzt ist den Frauen jedes politische Wirken untersagt, ihre Organisationen sind aufgelöst, ihre Stimmen von neuem zum Schweigen gebracht. Einer Frau, die gewagt hatte, an ihren äussern Kleidungsstücken etwas zu ändern und so auf der Strasse erschienen war, wurde von der Polizei ein Verweis gegeben und ihr mit Arrest gedroht, falls sie sich wieder so blicken liesse. Starre Reaktion setzte ein, wo alles Leben und Hoffnung gewesen war.

Vergesst nicht, Ihr Frauen des Westens, dass es sich um ein mohammedanisches Volk handelt, und dass ein modernes und liberales Element in dieser Religion das Volk langsam aber sicher dem Lichte und der Selbstachtung zuführte. Vergesst nicht, dass alles durch die Einmischung der Völker des Westens ein frühzeitiges Ende fand. (Schluss folgt.)

Ein empörendes Urteil.

Wir lesen in der „N. Z. Z.“: „Ein junger Spengler in Zürich 1 wurde wegen Missbrauchs einer geistig mangelhaft entwickelten taubstummen Tochter, die im gleichen Hause wohnte, in Strafuntersuchung gezogen. Er leugnete das Vergehen, wurde aber desselben überführt. Da es sich um einen schweren Fall im Sinne des § 112 St.-G.-B. handelte, so beantragte die Bezirksanwaltschaft acht Monate Arbeitshaus. Das Bezirksgericht erachtete den Fall als einen leichten, obwohl das Gutachten die Damnifikatin als eine geistig mangelhaft entwickelte Person bezeichnete und die Tat des Angeklagten noch andere Folgen nach sich ziehen wird. Als Strafe wurde das Minimum von einem Monat ausgesetzt, die durch die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft als verbüsst erklärt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil an das Obergericht appelliert.“

Man vergleiche damit folgende Urteile, die wir ebenfalls der „N. Z. Z.“ entnehmen und die auch vom Bezirksgericht Zürich gefällt wurden:

„A. K., geb. 1889, von Altstetten, Zuschläger, zehnmal vorbestraft, ist neuerdings wegen Eigentumsschädigung angeklagt. In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni hat er im Garten des Hotels „Baur au Lac“ bei einer Reihe der prächtigsten Blumenbeete die Blumen zerstampft, ausgerissen oder geknickt. Der Schaden beziffert sich auf mehrere hundert Franken. Das Gericht bestrafte K. mit vier Monaten Gefängnis. — M. H. aus Schwäbisch-Gmünd hatte als Verkäuferin in hiesigen Warenhäusern Waren im Werte von mehreren hundert Franken entwendet. Der Strafantrag ging auf drei Monate Gefängnis. — G. D., geb. 1870, von Mönchaltorf, Mechaniker, hat am 1. Juli in der Mittagsstunde einem Spenglermeister aus einer im Hofe des Hauses stehenden Kiste zwei Stück Blei im Gewichte von 55 Kilo entwendet. Da D. wegen Diebstahls und anderer Vergehen bereits achtmal bestraft wurde, verhängte das Gericht eine Strafe von vier Monaten Gefängnis.“

Wir wollen gar nicht etwa sagen, dass das Urteil in diesen letzteren Fällen zu hart gewesen sei; das zu beurteilen, müsste man die Akten genau kennen und erschwerend fiel in die Wagschale, dass die Angeklagten mehrmals vorbestraft waren; aber trotz allem stehen diese Strafen in keinem Verhältnis zu der im ersten Fall zugeteilten. Eigentumsschädigung, Diebstahl bringen den, der sich ihrer schuldig macht, für drei, vier Monate ins Gefängnis, der Mann aber, der ein Mädchen ruiniert, kommt mit einem Monat Untersuchungshaft davon!

Die Sozialisten beklagen sich häufig über Klassenurteile. Ist ein solches „Geschlechtsurteil“ nicht viel schlimmer?

Die zürcherische Amtsvormundschaft.

Über die Tätigkeit der zürcherischen Amtsvormundschaft, soweit sie sich auf die unehelichen Kinder erstreckt, wird folgendes berichtet, das beweist, wie erfolgreich ihre Arbeit ist:

„Von den 363 im Jahr 1912 in der Stadt Zürich verbeiständeten neugebornen ausserehelichen Kindern waren nach dem Geschäftsberichte des Vormundschaftswesens 19 Stadtbürger, 162 Kantonsangehörige oder Bürger anderer Kantone und 182 Ausländer. 177 Fälle wurden durch den Abschluss aussergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche erledigt, 38